

Angers 23 (deu)

ES BEGINNT EINE FREILASSUNG¹

An unseren allerliebsten Soundso ich der Soundso. Du sollst wissen, dass wir Dich für unser Ansehen bei Gott, und für mein Seelenheil und als Lohn für die Ewigkeit vom² Joch deines Sklavendaseins [insoweit] befreien, auf dass Du dich, solange Du am Leben sein wirst, nicht aus meinem Dienst entfernen sollst; aber nach meinem Tod³ sollst Du freilich samt allem Vermögen⁴, welches Du hast oder erwirtschaften kannst, dein Leben als Freier führen, so als ob Du von freigeborenen Eltern gezeugt worden wärest.⁵ Und nimm zur Kenntnis, dass Du⁶ keinem meiner direkten Erben oder mittelbaren Erben⁷ irgendetwas leisten musst, weder Dienst noch Gehorsam⁸; wenn Du deinen Gehorsam nicht unter dem Schutz heiligen Kirche⁹ des Herrn Soundso anbietest, darf man ihn nicht verlangen¹⁰. Falls jemand¹¹ – auch wenn ich nicht glaube, dass das geschehen wird –, sei es einer meiner Erben oder irgendein Gegner, es wagen sollte, gegen dieses Freilassungsschreiben, das ich guten Willens¹² ausfertigen ließ, zu handeln, so soll ihn zuerst der Richtspruch Gottes treffen, hierauf¹³ soll er als Ausgestoßener von den Schwellen der Kirchen und Gotteshäuser¹⁴ und aller Heiligtümer¹⁵ jenen Fluch erfahren, der Judas Ischariot¹⁶ wiederfuhr, und gemäß meinem Willen soll er [erst] vor Christus Barmherzigkeit empfangen¹⁷. Was er fordert, soll er niemals erreichen [und] niemals¹⁸ nach seinem Willens durchsetzen können, und diese Freilassung hier und mein Wille sollen für alle Zeiten fest bestehen bleiben¹⁹.

¹ Die *ingenuitas* bezeichnet eigentlich den Stand der Freigeborenen und wird hier als Begriff für den Rechtsakt gebraucht, mit dem eben jener Zustand bei einem Unfreien (nachträglich) herbeigeführt wird, wörtl. also eine „Freigeborenmachung“. Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, Freilassung, S. 223f.

² Das *ad* steht für ein *ab*; zur Vermischung von *ad* und *ab* P. Stotz, Handbuch IV, IX § 111.16, S. 408.

³ Mit dieser Klausel rückt das Freilassungsschreiben in die Nähe der testamentarischen Freilassung.

⁴ Mit *peculium* wurde seit der Antike das Sondervermögen von Sklaven oder anderen, der *patria potestas* unterworfenen Personen bezeichnet. Vgl. dazu J. Barschdorf, Freigelassene, S. 139-141; S. Heinemeyer, Freikauf des Sklaven, S. 69-77. Hier abstrakt als Plural gebraucht.

⁵ Vergleichbare Formulierungen finden sich lediglich in den in Gallien kaum bekannten Digesten Justinians im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der vollen Freiheit (XL 11,2: *si ingenuus natus esset*; XL 11,5: *si ingenuus factus medio tempore maculam servitutis non sustinisset*). Das im gleichen Raum stark rezipierte Breviarium Alarici kennt diese Formulierung dagegen nicht, sondern geht bei der Freilassung von der Erlangung des Bürgerrechts als Römer, Latiner oder *dediticius* aus (Epitome Gaii I). Möglicherweise spielt sie auf die hier ebenfalls vorhandene Definition des Freien (*Ingenuos, qui ingenui nati sunt*), die den Rechtsstellungen der Freigelassenen gegenübergestellt wird. Zur Freilassung in den fränkischen Formelsammlungen vgl. auch D. Liebs, Vier Arten. Die Freilassung *per epistulam* führte bis Justinian im römischen Recht eigentlich nicht zur Erlangung der vollen Freiheit (also des römischen Bürgerrechtes), sondern nur zur eingeschränkten Freiheit der *latinitatis*. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 136. Dennoch ist hier wohl vom Nachwirken römischen Rechts auszugehen. Vgl. J.-P. Devroey, Puissants, S. 270. Offenbar gilt die Freilassung nur für den Fall, dass der Herr vor dem Sklaven verstirbt, denn dessen lebenslange Dienstverpflichtung wird nicht generell aufgehoben, sondern vielmehr bekräftigt (*ut quamdiu aduxeris de meum non discidas seruicium*). A. Rio, The formularies, S. 67 geht von einem Fehler aus (Anm. 183) und übersetzt „for as long as I live“.

⁶ Das *tibi* wird hier wie ein *te* gebraucht und im *ACI* als *Akk.* behandelt. Zur Unsicherheit bei *Akk.*- und *Dativ*-Formen der Personalpronomen P. Stotz, Handbuch IV, VIII, §57,2f., S. 122.

⁷ Die *proheredes* (aus *pro* und *heres*) sind indirekt Erbberechtigte, also diejenigen die anstelle der Erben das Erbe erben, wenn die Erben das Erbe nicht erben (können).

⁸ In der Bedeutung „Gehorsam“ taucht *obsequium* ebenfalls bei Gregor von Tours, *Historiarum libri X II*, 10 auf: *sed haec generatio fanaticis semper cultibus visa est obsequium praebuisse*. Bei Paulus Diaconus, *Hist. Lang.* V, 33 ist *obsequia* (Pl., abstrakt) „Gefolge“, also „diejenigen, die Gehorsam leisten“.

⁹ Hier *sancti basilici* = *sancte basilice* = *sanctae basilicae*.

¹⁰ Nur in äußerst seltenen Fällen scheinen Freigelassene in der Lage gewesen zu sein, ihren Schutzherren selbst zu wählen. So sieht die *Lex Ribuarica* 58,1 für die Freilassung durch Urkunde in jedem Fall den Eintritt des Freigelassenen in den Schutz einer Kirche vor. Vgl. S. Epperlein, *Die sogenannte Freilassung*, S. 96. Mit dem Eintritt in den Schutz (*defensio*, auch *patrocinium*, *tuitio* oder *mundeburdium*) verbanden sich eigentlich die Pflicht zum *obsequium* (Gehorsam), zu bestimmten Leistungen beim Tod des Freilassers sowie zu einer jährlichen Abgabe. Vgl. dazu S. Esders, *Formierung*, S. 24-30; J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 270f.

¹¹ Die Handschrift überliefert hier fälschlich ein *civis* statt des gewohnten *quis* womit sich die merkwürdige Lesart „Bürger“ ergäbe. Von *cives* ist im Rest der Sammlung jedoch nirgends die Rede.

¹² Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den „guten Glauben“. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, *Weströmisches Vulgarrecht*, S. 28-30; H. Siems, *Handel und Wucher*, S. 362-365; A. Söllner, *Bona fides*.

¹³ Die Handschrift hat ursprünglich *et in* was zu *exin* zu verbessern war (Verwechslung *ex-/et*-Ligatur).

¹⁴ Die *basilica* meint Gegensatz zu *ecclesia* auch immer einen konkreten Kirchenbau. Die Frage ob *ecclesia* oder *basilica* die größere/bedeutendere Kirche ist, hängt oftmals vom Autor ab. Bei Gregor von Tours sind die *ecclesiae* bedeutender als die *basilicae* (so die Beobachtung von Gregor Übersetzer R. Buchner, *Gregor von Tours II*, S. 469). Gemäß modernem Kirchenrecht ist eine *basilica* (als *b.minor* oder *b.maior*) eine Kirche von herausgehobenem Rang.

¹⁵ Hier *sacerdotium* für *sacrorum*.

¹⁶ Judas Iskariot, einer der zwölf Jünger Christi, der diesen an die jüdischen Tempelpriester verriet. Jesus selbst „verflucht“ Judas in *Mc 14,21 vae autem homini illi per quem Filius hominis tradetur! bonum erat ei, sinon esset natus homo ille* („wehe aber dem Menschen, durch den der Menschensohn ausgeliefert wird! Es wäre gut für ihn, wenn dieser Mensch nicht geboren worden wäre“). Nach *Act 1,18-20* erfüllt der Fluch *Ps 68,26 fiat habitatio eorum deserta et in tabernaculis eorum non sit qui inhabitet* („Ihre Wohnstatt soll verlassen sein, und es soll niemanden geben, der in ihren Zelten wohnt“). Judas selbst erhängt sich, platzt auf und seine Eingeweide quellen heraus: *Et hic quidem possedit agrum de mercede iniquitatis, et suspensus crepuit medius et diffusa sunt omnia viscera eius*. („Und dieser hat nun aus dem Lohn für die Ungerechtigkeit einen Acker in seinen Besitz genommen und sich erhängt und ist in der Mitte geplatzt, und alle seine Eingeweide wurden [darauf] verstreut“). Nach *Mt 27,3-5* erhängt sich der reuige Judas nach Rückgabe der 30 Silberlinge. Zu dieser Form der Pönformel vgl. auch J. Studtmann, *Die Pönformel*, S. 286f. Zur Rezeption der Judasgeschichte P. Stotz, *Judas Ischarioth*, S. 11-31.

¹⁷ Der Frevler wird also im Diesseits verflucht und gebannt, die Strafe erstreckt sich jedoch nicht bis ins Jenseits hinein, sondern ist mit dem Judastod abgegolten.

¹⁸ Das *numquam* ist doppelt zu beziehen.

¹⁹ Seit der Spätantike konnten Freilassungen in unterschiedlichster Form stattfinden: in Kirchen, vor Amtsträgern, durch Brief, Testament oder anders mitgeteilte Willenserklärung. Entscheidend war dabei die Anwesenheit von Zeugen. Vgl. dazu A. Nitschke, *Freilassung*, S. 223f. Zwar werden in dieser Formel keine Zeugen genannt, doch erscheint eine Zeugenliste am Ende des Schreibens als wahrscheinlich.